

Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange

erlassen vom Börsenrat am 1. Dezember 2009
veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 56/2009 am 11. Dezember 2009
zuletzt geändert durch Beschluss des Börsenrats vom 20. Oktober 2017
Änderungen veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 50/2017 am 24. November 2017

I. Abschnitt: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Geschäfte in Wertpapieren, Wirtschaftsgütern oder Rechten, die im elektronischen Handelssystem der Tradegate Exchange, Berlin, (nachfolgend: „die Börse“) zwischen an der Börse zugelassenen Unternehmen getätigt werden, werden unter den nachfolgenden Bedingungen sowie im Einklang mit dem an der Börse geltenden Recht (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Handelsordnungen, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen der Geschäftsführung, Usancen etc.) abgeschlossen.
- (2) Mit Eingabe eines Auftrags in das elektronische Handelssystem der Börse erkennt der Handelsteilnehmer stets zugleich die Geltung des Regelwerks der Börse, insbesondere der Börsenordnung, dieser Bedingungen für Geschäfte, der Handelsordnung für den Freiverkehr und der von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie des sonstigen an der Börse geltenden Rechts (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Handelsordnungen, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen der Geschäftsführung, Usancen etc.) an.

II. Abschnitt: Aufträge im elektronischen Handelssystem

§ 2 Auftragsarten, Taxen

- (1) Aufträge können in das elektronische Handelssystem der Börse als Orders oder Quotes eingegeben werden.
- (2) Eine Order ist das rechtsverbindliche Angebot eines Handelsteilnehmers, eine bestimmte Stückzahl oder einen bestimmten Nennbetrag (beides auch bezeichnet als Ordervolumen) eines bestimmten, an der Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassenen oder an der Börse zum Handel in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiers oder eines sonstigen an der Börse zum Handel zugelassenen Wirtschaftsguts oder Rechts nach Maßgabe bestimmter inhaltlicher Weisungen zu kaufen (Kauforder) oder zu verkaufen (Verkaufsorder).
- (3) Ein Quote ist die gleichzeitige Eingabe eines rechtsverbindlichen Kaufangebots und eines

rechtsverbindlichen Verkaufsangebots, jeweils eine bestimmte Stückzahl oder einen bestimmten Nennbetrag (beides auch bezeichnet als Quotevolumen) eines bestimmten, an der Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassenen oder an der Börse zum Handel in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogenen Wertpapiers oder eines sonstigen an der Börse zum Handel zugelassenen Wirtschaftsguts oder Rechts zu jeweils bestimmten Preisen zu kaufen (Bid) und zu verkaufen (Ask).

- (4) Eine Taxe ist eine nicht rechtsverbindliche Vorhandelspreisinformation. Durch eine Taxe werden die Handelsteilnehmer in Form eines unverbindlichen Kaufpreises und eines unverbindlichen Verkaufspreises über die Marktlage an der Börse und die ungefähre Höhe des zu erwartenden nächsten Ausführungspreises in einem bestimmten, an der Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassenen oder an der Börse zum Handel in den regulierten Markt oder den Freiverkehr einbezogenen Wertpapier oder in einem sonstigen an der Börse zum Handel zugelassenen Wirtschaftsgut oder Recht informiert und zur Eingabe von Orders in das elektronische Handelssystem der Börse aufgefordert. Taxen können mit oder ohne Angabe einer bestimmten Stückzahl oder eines bestimmten Nennbetrags (beides auch bezeichnet als Taxenvolumen) in das elektronische Handelssystem der Börse eingegeben werden. Unabhängig von der Angabe eines Taxenvolumens ist eine Taxe mangels Rechtsverbindlichkeit kein Auftrag im vorgenannten Sinne.
- (5) Orders können von allen zugelassenen Handelsteilnehmern in das elektronische Handelssystem der Börse eingegeben werden. Quotes und Taxen können nur von an der Börse tätigen Spezialisten in das elektronische Handelssystem der Börse eingegeben werden.

§ 3 Ordertypen

- (1) Folgende Ordertypen sind für das elektronischen Handelssystem der Börse zugelassen:
1. Limitorder:
Eine Limitorder enthält eine preisliche Weisung (Limit). Eine Kauf-Limitorder kann vorbehaltlich der sonstigen an der Börse geltenden Regularien und Bestimmungen zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der dem Limit entspricht oder niedriger ist, eine Verkaufs-Limitorder kann vorbehaltlich der sonstigen an der Börse geltenden Regularien und Bestimmungen zu einem Ausführungspreis ausgeführt werden, der dem Limit entspricht oder höher ist.
 2. Marketorder:
Eine Marketorder enthält keine bezifferte preisliche Weisung, sondern das Angebot zum nächsten Preis, der nach Maßgabe der sonstigen an der Börse geltenden Regularien und Bestimmungen eine Ausführung zulässt, „billigst“ zu kaufen oder „bestens“ zu verkaufen.
 3. Stop-Limitorder (Stop-Buy-Limitorder oder Stop-Loss-Limitorder):
Eine Stop-Limitorder enthält eine Preisschwelle (Stop-Limit), bei deren, im Folgenden näher definierten, Erreichen durch einen Börsenpreis oder eine Seite der Vorhandelspreisinformation (Quote oder Taxe) eine Kauf-Limitorder (Stop-Buy-Limitorder) oder eine Verkaufs-Limitorder (Stop-Loss-Limitorder) in das elektronische Handelssystem der Börse eingestellt wird. Bei einer
 - a) Stop-Buy-Limitorder wird das Stop-Limit dadurch erreicht, dass, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, entweder

- (1) ein Geschäftsabschluss zu einem Börsenpreis stattfindet, der dem Stop-Limit entspricht oder höher als das Stop-Limit ist oder
 - (2) der „Bid“ (Kaufpreis) des Quotes oder der Taxe dem Stop-Limit entspricht oder höher als das Stop-Limit ist;
 - b) Stop-Loss-Limitorder wird das Stop-Limit dadurch erreicht, dass, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, entweder
 - (1) ein Geschäftsabschluss zu einem Börsenpreis stattfindet, der dem Stop-Limit entspricht oder niedriger als das Stop-Limit ist oder
 - (2) der „Ask“ (Verkaufspreis) des Quotes oder der Taxe dem Stop-Limit entspricht oder niedriger als das Stop-Limit ist.
- 4. Stop-Marketorder (Stop-Buy-Marketorder oder Stop-Loss-Marketorder):
Eine Stop-Marketorder enthält eine Preisschwelle (Stop-Limit), bei deren, im Folgenden näher definierten, Erreichen durch einen Börsenpreis oder eine Seite der Vorhandelspreisinformation (Quote oder Taxe) eine Kauf-Marketorder (Stop-Buy-Marketorder) oder eine Verkaufs-Marketorder (Stop-Loss-Marketorder) in das elektronische Handelssystem der Börse eingestellt wird. Bei einer
 - a) Stop-Buy-Marketorder wird das Stop-Limit dadurch erreicht, dass, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, entweder
 - (1) ein Geschäftsabschluss zu einem Börsenpreis stattfindet, der dem Stop-Limit entspricht oder höher als das Stop-Limit ist oder
 - (2) der „Bid“ (Kaufpreis) des Quotes oder der Taxe dem Stop-Limit entspricht oder höher als das Stop-Limit ist;
 - b) Stop-Loss-Marketorder wird das Stop-Limit dadurch erreicht, dass, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt, entweder
 - (1) ein Geschäftsabschluss zu einem Börsenpreis stattfindet, der dem Stop-Limit entspricht oder niedriger als das Stop-Limit ist oder
 - (2) der „Ask“ (Verkaufspreis) des Quotes oder der Taxe dem Stop-Limit entspricht oder niedriger als das Stop-Limit ist.
- 5. Trailing-Stop-Order:
Eine Trailing-Stop-Order ist eine Stop-Order (Stop-Limitorder oder Stop-Marketorder), für welche die Bestimmungen der Nr. 3 oder 4 gelten und deren Preisschwelle (Stop-Limit) darüber hinaus in bestimmten Fällen automatisch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angepasst wird:
 - a) Bei einer Trailing-Stop-Loss-Order (Trailing-Stop-Loss-Limitorder oder Trailing-Stop-Loss-Marketorder), wird das Stop-Limit bei steigendem „Bid“ (Kaufpreis) der Vorhandelspreisinformation (Quote oder Taxe) automatisch nach oben angepasst, bei fallendem „Bid“ der Vorhandelspreisinformation bleibt das zuletzt erreichte Stop-Limit unverändert. Das Stop-Limit definiert sich hierbei durch eine von dem Handelsteilnehmer festgelegte absolute oder prozentuale Differenz zu dem „Bid“ (Kaufpreis) der Vorhandelspreisinformation (Quote oder Taxe). Sobald die vom Handelsteilnehmer festgelegte Differenz einmal erreicht ist, bleibt sie durch automatische Anpassung des Stop-Limits erhalten, wenn der „Bid“ der Vorhandelspreisinformation steigt. Bei fallendem „Bid“ der Vorhandelspreisinformation wird die Preisschwelle nicht nach unten angepasst.
 - b) Bei einer Trailing-Stop-Buy-Orders (Trailing-Stop-Buy-Limitorder oder Trailing-Stop-Buy-Marketorder), wird das Stop-Limit bei fallendem „Ask“ (Verkaufspreis) der Vorhandelspreisinformation (Quote oder Taxe) automatisch nach unten angepasst, bei steigendem „Ask“ der Vorhandelspreisinformation bleibt das zuletzt erreichte Stop-Limit unverändert. Das Stop-Limit definiert sich hierbei durch eine von dem Handelsteilnehmer festgelegte absolute oder prozentuale Differenz zu dem „Ask“ (Verkaufspreis) der Vorhandelspreisinformation (Quote

oder Taxe). Sobald die vom Handelsteilnehmer festgelegte Differenz einmal erreicht ist, bleibt sie durch automatische Anpassung des Stop-Limits erhalten, wenn der „Ask“ der Vorhandelspreisinformation fällt. Bei steigendem „Ask“ der Vorhandelspreisinformation wird die Preisschwelle nicht nach oben angepasst.

6. One-Cancels-Other-Order:

Eine One-Cancels-Other-Order enthält eine Kombination von zwei unterschiedlichen Orders, wobei die Ausführung der einen Order automatisch die Stornierung der anderen Order bewirkt. Hierbei sind Kombinationen einer Verkaufs-Limitorder mit einer Stop-Loss-Limitorder, einer Verkaufs-Limitorder mit einer Stop-Loss-Marketorder, einer Kauf-Limitorder mit einer Stop-Buy-Limitorder oder einer Kauf-Limitorder mit einer Stop-Buy-Marketorder möglich, für welche jeweils die Bestimmungen der Nr. 1, 3 und/oder 4 gelten.

- (1a) Erfolgt die Preisermittlung für ein Wertpapier, Wirtschaftsgut oder Recht in mehr als einem Preisermittlungsverfahren im Sinne des § 28 Abs. 2 der Börsenordnung, werden für die in Abs.1 Nr.3 bis 6 genannten Ordertypen ausschließlich die Vorhandelspreisinformationen und Geschäftsabschlüsse desjenigen Preisermittlungsverfahrens herangezogen, dem die Order zur Preisermittlung und Orderausführung zugewiesen ist.
- (2) Die Nutzung der in Abs.1 Nr.3 bis 6 genannten Ordertypen durch einen Handelsteilnehmer hängt von der von ihm gewählten technischen Anbindung an das elektronische Handelssystem der Börse ab. Die Geschäftsführung kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 4 Orderzusätze als Ausführungsweisungen

- (1) Folgende Orderzusätze sind als Ausführungsweisungen für Orders für das elektronische Handelssystem der Börse zugelassen:

1. FOK (fill or kill):

Die Verwendung des Orderzusatzes FOK bewirkt, dass eine hiermit versehene Order bei ihrer Einstellung in das elektronische Handelssystem der Börse entweder in ihrem vollständigen Ordervolumen ausgeführt wird oder, sofern die Ausführung des vollständigen Ordervolumens nicht möglich ist, sofort gestrichen wird.

2. IOC (immediate or cancel):

Die Verwendung des Orderzusatzes IOC bewirkt, dass eine hiermit versehene Order bei ihrer Einstellung in das elektronische Handelssystem der Börse entweder sofort teilweise oder in ihrem vollständigen Ordervolumen ausgeführt wird oder, sofern die sofortige Ausführung nicht möglich ist, sofort gestrichen wird. Im Falle einer Teilausführung wird das verbliebene, nicht sofort ausgeführte Ordervolumen sofort gestrichen. Orders mit dem Orderzusatz IOC sind nicht in der ersten Fortlaufenden Auktion eines Handelstages (Eröffnungsauktion) ausführbar.

3. AON (all or none):

Die Verwendung des Orderzusatzes AON bewirkt, dass eine hiermit versehene Order nur in ihrem vollständigen Ordervolumen ausgeführt werden kann. Teilausführungen von Orders, die mit dem Orderzusatz AON versehen sind, sind nicht möglich.

4. SPOT (Spothandel):

Die Verwendung des Orderzusatzes SPOT bewirkt, dass eine hiermit versehene Order bei ihrem Eingang in das elektronische Handelssystem auf ihre sofortige

vollständige Ausführbarkeit im Spothandel geprüft und, falls diese Prüfung positiv ausfällt, sofort vollständig ausgeführt wird. Fällt die Prüfung negativ aus oder ist die Order während einer Orderbuchssperre im elektronischen Handelssystem eingegangen, wird der Orderzusatz SPOT automatisch gestrichen und die Preisermittlung und Orderausführung der Order erfolgt in der Fortlaufenden Auktion. Der Orderzusatz SPOT ist für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Ordertypen verfügbar.

- (2) Die Nutzung eines Orderzusatzes durch einen Handelsteilnehmer ist von der von ihm gewählten technischen Anbindung an das elektronische Handelssystem der Börse abhängig. Die Geschäftsführung kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 5 Automatische Vergabe der Orderzusätze „AON (all or none)“ und „SPOT“ (Spothandel)

- (1) Zur Vermeidung von wirtschaftlich nicht sinnvollen Teilausführungen wird eine Order, die ein Ordervolumen aufweist, das nicht größer ist als das zum Zeitpunkt des Eintreffens der Order im elektronischen Handelssystem der Börse im Rahmen der Vorhandelstransparenz veröffentlichte, nicht gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 der Börsenordnung gekennzeichnete, auf der Gegenseite der Order handelbare Volumen, automatisch von dem elektronischen Handelssystem der Börse mit dem Orderzusatz „AON (all or none)“ als Ausführungsweisung versehen. Die Ausführung solcher Orders richtet sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 3.
- (2) Limitorders und Marketorders werden von dem elektronischen Handelssystem der Börse automatisch mit dem Orderzusatz „SPOT (Spothandel)“ als Ausführungsweisung versehen. Die Ausführung solcher Orders richtet sich nach § 4 Abs. 1 Nr. 4.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von der von dem Handelsteilnehmer gewählten technischen Anbindung an das elektronische Handelssystem der Börse.

§ 6 Ordergültigkeit

- (1) Eine Order kann mit zeitlich begrenzter Gültigkeit in das elektronische Handelssystem der Börse eingegeben werden. Dabei muss das Datum des Ablaufs gesetzt werden.
- (2) Eine Order erlischt,
 1. wenn sie von dem Handelsteilnehmer, der sie in das elektronische Handelssystem der Börse eingegeben hat, widerrufen wird (Orderstreichung),
 2. automatisch bei Aussetzung oder Einstellung des Handels in dem Wertpapier, Wirtschaftsgut oder Recht, auf das sie bezogen ist, oder
 3. wenn die Geschäftsführung ihre Löschung anordnet, sofern sie nicht nach Abs. 3 oder 4 bereits zu einem früheren Zeitpunkt erlischt.
- (3) Unbeschadet der Vorschrift des Abs. 2 erlischt eine Order
 1. mit zeitlich begrenzter Gültigkeit nach Ablauf der Handelszeit des letzten Börsentages ihrer Gültigkeit automatisch;
 2. ohne zeitlich begrenzte Gültigkeit nach Ablauf der Handelszeit des Tages ihrer Eingabe in das elektronische Handelssystem automatisch;

3. in einem Wertpapier, Wirtschaftsgut oder Recht, auf das sich ein abzutrennendes Nebenrecht (Dividende, Bezugsrecht etc.) bezieht, nach Ablauf der Handelszeit des dem Abtrennungstag des Nebenrechts (Ex-Tag) vorhergehenden Börsentages,
 4. in Bezugsrechten mit Ablauf des vorletzten Börsentages, an dem die Bezugsrechte gehandelt werden.
- (4) Reduziert sich die Anzahl der von einem Handelsteilnehmer handelbaren Wertpapiere, Wirtschaftsgüter oder Rechte, werden die Orders des Handelsteilnehmers in den für ihn nicht mehr handelbaren Wertpapieren, Wirtschaftsgütern oder Rechten gelöscht.
- (5) Die Eingabe von Orders mit zeitlich begrenzter Gültigkeit gemäß Abs. 1 durch einen Handelsteilnehmer ist von der von ihm gewählten technischen Anbindung an das elektronische Handelssystem der Börse abhängig. Die Geschäftsführung kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 7 Erteilung von Orders nur zu bestimmten Preisermittlungen

- (1) Orders können für eine bestimmte Preisermittlung (Einheitspreis o.ä.), soweit diese vorgesehen ist, in das elektronische Handelssystem der Börse eingegeben werden.
- (2) Die Eingabe von Orders für eine bestimmte Preisermittlung gemäß Abs. 1 durch einen Handelsteilnehmer ist von der von ihm gewählten technischen Anbindung an das elektronische Handelssystem der Börse abhängig. Die Geschäftsführung kann das Nähere in Ausführungsbestimmungen regeln.

§ 8 Unzulässige Orders

- (1) Die Eingabe von Orders, durch die der ordnungsgemäße Börsenhandel oder die ordnungsgemäße Abwicklung gefährdet wird, ist unzulässig.
- (2) Eine Gefährdung des ordnungsgemäßen Börsenhandels oder der ordnungsgemäßen Abwicklung liegt insbesondere vor
 1. bei Orders, die in großer Zahl für jeweils nur einen kurzen Zeitraum in das elektronische Handelssystem der Börse eingegeben bzw. kurz nach ihrer Eingabe in das elektronische Handelssystem der Börse wieder gelöscht werden, insbesondere wenn dadurch die Leistungsfähigkeit des elektronischen Handelssystems der Börse und/oder Tätigkeit des Spezialisten beeinträchtigt werden kann,
 2. bei Orders, die durch ihr Volumen und ihr Limit die Absicht, den Börsenhandel und/oder die Preisermittlung zu manipulieren, erkennen lassen,
 3. bei Orders, die geeignet sind, die Marktintegrität zu beeinträchtigen, insbesondere, wenn sie
 - a) einzeln oder in einer Serie mit der Absicht eingegeben werden, einen Trend auszulösen oder zu verschärfen und andere Handelsteilnehmer zu ermutigen, den Trend zu beschleunigen oder zu erweitern, um eine Gelegenheit für die Auflösung oder Eröffnung einer Position zu einem günstigen Preis zu schaffen, oder
 - b) auf der einen Seite des Orderbuchs eingegeben werden, mit der Absicht, ein Geschäft auf der anderen Seite des Orderbuchs auszuführen und wieder gelöscht werden, nachdem das Geschäft abgeschlossen wurde,

4. bei Verkauforders, wenn der Verkäufer der Wertpapiere bei Ausführung der Verkauforder nicht Eigentümer sämtlicher verkauften Wertpapiere ist, oder
5. bei Orders, die durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs. 1a Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erzeugt worden sind und die gemäß § 14b der Börsenordnung erforderlichen Kennzeichnungen und Angaben nicht enthalten.

Der Verkäufer gilt als Eigentümer im Sinne des Satz 1 Nr. 4, wenn er vor Ausführung der Verkauforder eine entsprechende Anzahl von Wertpapieren gleicher Gattung an einem regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem erworben, zum Zeitpunkt des Verkaufs aber nicht empfangen hat, sofern die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt geliefert werden, der die fälligkeitgerechte Abwicklung des Verkaufs gewährleistet.

- (3) Die Geschäftsführung kann die Löschung von unzulässigen Orders anordnen. Sie kann Geschäfte, durch die unzulässige Orders ausgeführt worden sind, vollständig oder teilweise aufheben und/oder ihre vollständige oder teilweise Rückabwicklung anordnen.

III. Abschnitt: Geschäfte an der Börse

§ 9 Zustandekommen von Geschäften

- (1) Ein Geschäft an der Börse kommt durch die Zusammenführung von gegenläufigen Aufträgen unter Ermittlung eines Börsenpreises durch das elektronische Handelssystem zustande.
- (2) Mit Zustandekommen des Geschäfts werden die beteiligten Handelsteilnehmer aus dem abgeschlossenen Vertrag direkt berechtigt und verpflichtet.

§ 10 Bedingungen für den Handel per Erscheinen

- (1) Die Geschäftsführung kann auf Antrag eines Spezialisten die Benutzung des elektronischen Handelssystems für den Abschluss von Geschäften in Wertpapieren, Wirtschaftsgütern oder Rechten bereits vor deren offiziellen Emission oder deren Einführung an der Börse gestatten (Handel per Erscheinen).
- (2) Geschäfte im Handel per Erscheinen kommen nach den von der Geschäftsführung in Ergänzung zu diesen Bedingungen für Geschäfte erlassenen Ausführungsbestimmungen für den Handel per Erscheinen zustande.

§ 11 Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung von nicht ordnungsgemäß zustande gekommenen Geschäften, Korrektur von sonstigen Fehlern bei der Preisermittlung

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte, die nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind, von Amts wegen aufheben und/oder ihre Rückabwicklung anordnen.
- (2) Ein Geschäft ist nicht ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn es unter Verstoß gegen das Regelwerk der Börse, insbesondere die Börsenordnung, diese Bedingungen für Geschäfte, die Handelsordnung für den Freiverkehr und die von der Geschäftsführung

erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie das sonstige an der Börse geltende Recht (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Anweisungen oder Leitlinien von Aufsichtsbehörden, Handelsordnungen, Ausführungsbestimmungen, Anordnungen der Geschäftsführung, Usancen etc.) abgeschlossen worden ist. Ein nicht ordnungsgemäß zustande gekommenes Geschäft kann insbesondere vorliegen, wenn

1. das elektronische Handelssystem bei dem Geschäftsabschluss infolge einer technischen Störung nicht ordnungsgemäß gearbeitet hat,
 2. in dem betreffenden Wertpapier eine Kapitalmaßnahme oder sonstige Veränderungen der Wertpapierbedingungen durchgeführt wurde, die noch nicht berücksichtigt worden war,
 3. der Handel auf einem maßgeblichen Referenzmarkt in dem betreffenden Wertpapier, Wirtschaftsgut oder Recht ausgesetzt war,
 4. durch das Geschäft eine unzulässige Order im Sinne des § 8 ausgeführt worden ist,
 5. an den sonstigen Märkten und/oder Handelsplätzen einheitliche Aufhebungen und/oder Rückabwicklungen von Geschäften in dem betreffenden Wertpapier, Wirtschaftsgut oder Recht markteinheitlich, auch nachträglich, erfolgt sind,
 6. zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine technische Störung in den Systemen des die Preisermittlung unterstützenden Spezialisten oder im elektronischen Handelssystem der Börse vorlag, durch welche der Spezialist am ordnungsgemäßen Eingeben von Quotes oder Taxen in das elektronische Handelssystem gehindert war,
 7. durch den Spezialisten ein offenkundig fehlerhaftes Quotevolumen in das elektronische Handelssystem der Börse eingegeben worden war, soweit das fehlerhafte Quotevolumen das marktübliche oder das in den Ausführungsbestimmungen festgelegte Quotevolumen übersteigt,
 8. im Zusammenhang mit dem Geschäftsabschluss ein Manipulationsverhalten, auch an anderen Märkten oder Handelsplätzen, an denen das betreffende Wertpapier, Wirtschaftsgut oder Recht gehandelt wird, erkennbar ist,
 9. das Geschäft auf einem an der Tradegate Exchange, einer Referenzbörse oder einem anderen Markt oder Handelsplatz, auch durch Eingabe von unzulässigen Orders im Sinne des § 8, künstlich herbeigeführten Preisniveau ausgeführt worden ist.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1, 6 und 9 kann die Geschäftsführung abweichend von Abs. 1 Fehler im Zusammenhang mit der Preisermittlung rückwirkend und unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Preisfeststellung des folgenden Börsentags korrigieren, indem sie den fehlerhaft ermittelten Börsenpreis nachträglich durch einen korrigierten Börsenpreis ersetzt und das Geschäft im Übrigen bestehen lässt, sofern dies den Parteien des Geschäfts zumutbar ist. Der fehlerhafte Börsenpreis ist durch denjenigen Börsenpreis zu ersetzen, den das elektronische Handelssystem ohne das Auftreten des Fehlers oder die künstliche Herbeiführung des Preisniveaus ermittelt hätte.

§ 12 Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung von zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften (Mistrades)

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte, die zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind (Mistrades), auf Antrag eines Handelsteilnehmers gemäß § 13 oder von Amts wegen aufheben und/oder ihre Rückabwicklung anordnen.
- (2) Ein Geschäftsabschluss zu nicht marktüblichen Bedingungen (Misttrade) kann

insbesondere vorliegen, wenn der von dem elektronischen Handelssystem ermittelte Börsenpreis, zu dem das Geschäft zustande gekommen ist, erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses marktgerechten Preis abweicht. Bei der Ermittlung des zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses marktgerechten Preises kann die wirkliche Marktlage an einem Referenzmarkt herangezogen werden.

§ 13 Antrag auf Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung eines zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäftsabschlusses (Mistrade)

- (1) Der Antrag eines Handelsteilnehmers auf Aufhebung und/oder Anordnung der Rückabwicklung eines zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäftsabschlusses (Mistrade) ist in Form einer Anzeige gemäß Abs. 2 an die Handelsüberwachungsstelle zu richten.
- (2) Die Anzeige eines zu nicht marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäftsabschlusses (Mistrade) durch einen Handelsteilnehmer ist nur zulässig, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Die Anzeige eines Mistrades kann nur von den beteiligten Handelsteilnehmern selbst erstattet werden.
 2. Die Anzeige eines Mistrades muss bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Handelstages (Meldefrist) erfolgen.
 3. Die Anzeige muss telefonisch innerhalb der Meldefrist erfolgen. Nach telefonischer Anzeige hat der anzeigende Marktteilnehmer unverzüglich eine Bestätigung in Textform nebst Begründung für einen nicht marktüblichen Geschäftsabschluss an die Handelsüberwachungsstelle per Telefax oder E-Mail zu übersenden. Der Zugang der Bestätigung in Textform hat spätestens innerhalb von 60 Minuten nach telefonischer Anzeige zu erfolgen. Geht die Bestätigung in Textform innerhalb der Meldefrist ein, kann die vorherige telefonische Anzeige unterbleiben.
 4. Die Bestätigung in Textform muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) Wertpapier, Wirtschaftsgut oder Recht, das Gegenstand des Mistrades war;
 - b) Abschlusszeitpunkt des betroffenen Geschäftsabschlusses;
 - c) gehandeltes Volumen und Preis des betroffenen Geschäftsabschluss; sowie
 - d) Begründung, aus der hervorgeht, warum ein nicht marktüblicher Geschäftsabschluss vorliegen kann, insbesondere Angaben zur Berechnung des marktgerechten Preises.
- (3) Die Handelsüberwachungsstelle prüft die Anzeige eines Mistrades auf Zulässigkeit, ermittelt den Sachverhalt und legt das Verfahren innerhalb angemessener Frist, die in der Regel zwei Stunden nicht überschreiten soll, der Geschäftsführung zur Entscheidung vor.
- (4) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für jegliche Beanstandungen des Handelsteilnehmers in Bezug auf den Handel oder die Abwicklung von Geschäften an der Tradegate Exchange.

§ 14 Einvernehmliche Geschäftsaufhebung

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte aufheben, wenn alle beteiligten Handelsteilnehmer am Tage des Geschäftsabschlusses einvernehmlich einen diesbezüglichen Antrag stellen. Ein Anspruch auf Geschäftsaufhebung besteht nicht.

- (2) Wird eine von den beteiligten Handelsteilnehmern beantragte Aufhebung eines Geschäfts nicht vorgenommen, und wollen die beteiligten Handelsteilnehmer an dem Geschäft nicht festhalten, können sie die einvernehmliche Rückabwicklung vereinbaren.
- (3) Die Geschäftsführung kann von den die einvernehmliche Geschäftsaufhebung beantragenden Handelsteilnehmern die durch die Aufhebungsmaßnahmen entstehenden Aufwendungen ersetzt verlangen.

§ 15 Rückabwicklung aufgehobener Geschäfte

- (1) Sofern die Geschäftsführung einen Geschäftsabschluss gemäß §§ 11 Abs. 1, 12 oder 14 aufhebt, gilt das Geschäft als nicht abgeschlossen. Die über das Geschäft erstellten Geschäftsbestätigungen sind ungültig. Im Falle einer Geschäftsaufhebung nach Erstellen von weiteren Dokumenten über Geschäftsabschlüsse (Abwicklungsinstruktion oder Einzelgeschäftszusammenfassung) sind die beteiligten Handelsteilnehmer verpflichtet, die Geschäftsstornierung bzw. Rückabwicklung durch geeignete Maßnahmen durchzuführen.
- (2) Sofern ein Geschäft aufgehoben wird, bei welchem ein Spezialist Dienstleistungen mit Abwicklungsbezug übernommen hat, ist dieser berechtigt, den Kontrahenten seine Ansprüche gegenüber dem jeweils anderen beteiligten Handelsteilnehmer aus entsprechend inhaltsgleichen Geschäften mit jeweils schuldbefreiender Wirkung abzutreten.
- (3) Die Information über die Aufhebung oder die Anordnung der Rückabwicklung erfolgt gegenüber den beteiligten Handelsteilnehmern unverzüglich, jedoch bis spätestens 10:00 Uhr des nächsten Handelstages. Die Information über die Aufhebung bei markteinheitlichen Geschäftsaufhebungen und/oder Rückabwicklungen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 erfolgt unverzüglich.
- (4) Bei einer Geschäftsaufhebung aufgrund eines Mistrades besteht kein Anspruch der Handelsteilnehmer auf Löschung des Geschäfts aus den zum Zwecke der Herstellung der Nachhandelstransparenz veröffentlichten Daten. Eine Korrektur von Indizes, in deren Berechnung der aufgehobene Geschäftsabschluss eingeflossen ist, kann nicht verlangt werden.

§ 15a Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche

Zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien auf Aufhebung und Anpassung von Geschäften sowie das Recht zur Anfechtung von Geschäften sind ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung von Geschäften durch die Geschäftsführung sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

§ 15b Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus Börsengeschäften sind nur an zur Teilnahme am Börsenhandel an der Tradegate Exchange zugelassene Unternehmen abtretbar. Das gilt nicht bei einem Forderungsübergang an Einlagensicherungseinrichtungen.

IV. Abschnitt: Belieferung und Zwangsregulierung von Geschäften in Wertpapieren

§ 16 Bedingungen für die Belieferung und Zwangsregulierung von Geschäften in Wertpapieren

- (1) Die Geschäftsführung kann für jedes Abwicklungssegment die Bedingungen der Belieferung und der Zwangsregulierung von abgeschlossenen Börsengeschäften für diejenigen Wertpapiere, die in das jeweilige Abwicklungssegment einbezogen sind, in Ausführungsbestimmungen festlegen. Die Ausführungsbestimmungen gelten insoweit, als die an dem Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben. Die Vereinbarung abweichender Bedingungen für die Belieferung und Zwangsregulierung von abgeschlossenen Börsengeschäften zwischen Handelsteilnehmern ist der Geschäftsführung anzuzeigen. Sie ist nur zulässig, soweit hierdurch die Ordnungsgemäßheit des Börsenhandels und der Abwicklung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Sofern die Belieferung von Börsengeschäften in Wertpapieren unter Einschaltung von Zentralverwahrern, Global Custodians, Depotbanken, Abwicklungs- oder Verrechnungsbanken oder sonstigen Dritten erfolgt, gelten darüber hinaus deren Geschäftsbedingungen für die Belieferung und die Zwangsregulierung von Geschäften in Wertpapieren, soweit die an dem Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben.

V. Abschnitt: Technische Störungen

§ 17 Technische Störungen

- (1) Jeder Handelsteilnehmer hat bei technischen Störungen in seinem elektronischen Datenverarbeitungssystem oder im elektronischen Handelssystem der Börse die Geschäftsführung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Die Geschäftsführung kann bei technischen Störungen in den elektronischen Systemen gemäß Abs. 1 alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen treffen, um den ordnungsgemäßen Börsenhandel sicherzustellen.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 18 Börsentage, Erfüllungstage

- (1) Als Börsentag gilt jeder Tag, an dem ein Börsenhandel stattfindet und die Möglichkeit

besteht, die zum Börsenhandel zugelassenen Wirtschaftsgüter und Rechte zu handeln, unabhängig davon, ob der Handel in einzelnen Wirtschaftsgütern oder Rechten ausgesetzt oder unterbrochen ist.

- (2) Als Erfüllungstag gilt im Zweifel jeder Börsentag sowie jeder zusätzlich von der Geschäftsführung ausschließlich zur Erfüllung von Börsengeschäften bestimmte Tag.

§ 19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle den vorstehenden Bedingungen unterliegenden Geschäfte ist im Zweifel Berlin.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bedingungen für Geschäfte an der Tradegate Exchange treten am 15. Dezember 2009 in Kraft.